

Hochschule Anhalt

SATZUNG

**zur Änderung der
PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades
BACHELOR OF SCIENCE
für den Fernstudiengang**

ERNÄHRUNGS- THERAPIE (ERN)

vom 09.04.2013

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt
Nr. 62/2013 am 06.08.2013)

logie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.09.2018.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 79/2018.

Köthen, den 01.09.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und §§ 77 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom i.d.F. 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

In § 1 werden Absatz 2 und 3 w.f. geändert:

(2) Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem pflegerischen oder therapeutischen Beruf.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem über entsprechende Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen. Diese sind durch TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder durch vergleichbare Abschlüsse (Einzelfallentscheidung) nachzuweisen.

Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Ernährungstherapie immatrikuliert werden, gültig.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotropho-